

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD

– Drucksache 20/578 –

Auswirkungen des Überlassungsverbot für Silvesterfeuerwerk

Vorbemerkung der Fragesteller

Für das Jahr 2021 wurde ein generelles Überlassungsverbot für Silvesterfeuerwerk an Verbraucher ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis geregelt (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/verkaufsverbot-feuerwerk-1993038>). Dies sei eine notwendige Maßnahme zur Verhinderung von Verletzungen und zur Schonung medizinischer Behandlungskapazitäten vor dem Hintergrund der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (ebd.).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis zu statistischen Erhebungen bezüglich der Belastung von Krankenhäusern in Folge von Verletzungen durch Feuerwerkskörper, die anlässlich des Jahreswechsels genutzt wurden?

In der Diagnosestatistik stehen dem Statistischen Bundesamt keine Daten für die äußere Ursache für eine Einlieferung ins Krankenhaus zur Verfügung.

2. Wenn die Bundesregierung keine Kenntnisse zu den unter Frage 1 genannten Statistiken hat, wieso geht die Bundesregierung davon aus, dass ein Überlassungsverbot für Silvesterfeuerwerk den Gesundheitssektor signifikant entlastet (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es ist allgemein bekannt, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk der Kategorie F2 jährlich zu einer Vielzahl gravierender Verletzungen führt. Zum Jahreswechsel 2020/2021, als ebenfalls ein generelles Überlassungsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an Verbraucher galt, waren, soweit darüber Informationen öffentlich bekannt geworden sind, Verletzungen deutlich seltener vorgekommen als im Vorjahr. Dies war auch für den Jahreswechsel 2021/2022 durch entsprechende Maßnahmen zu erwarten.

Gestützt wird diese Annahme auch durch Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin, welches z. B. in seinem Beschluss (VG 1 L 564/21) am 27. De-

zember 2021 zur Ablehnung eines Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unter anderem ausführte, dass nach summarischer Prüfung davon auszugehen ist, dass das Überlassungsverbot aus dem Jahr 2020 zu einer spürbaren Entlastung der Krankenhäuser geführt hat. Auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg führt in seinem Beschluss (OVG 6 S 59/21) am 28. Dezember 2021 zur Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin aus, dass bei einem Erfolg des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz und der dann erlaubten Abgabe von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 deren Abbrennen nach allgemeiner langjähriger Erfahrung in einer erheblichen Zahl von Fällen durch unsachgemäßen Gebrauch zu Verletzungen führen würde. Die akut erforderliche medizinische Behandlung dieser Verletzungen würde eine zusätzliche Belastung des durch die Corona-Pandemie ohnehin in außergewöhnlicher Weise in Anspruch genommenen Gesundheitssystems bedeuten, namentlich seiner begrenzten personellen Ressourcen, insbesondere in den Krankenhäusern.

3. Wie viele jeweils ambulante und stationäre Behandlungen aufgrund von Verletzungen durch Feuerwerk und anderer Explosivstoffe gab es nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils am 31. Dezember und am 1. Januar zu den Jahreswechsell zu den Jahren 2017 bis 2022 (bitte die Zahl der Behandlungen pro Bundesland und nach ambulanter und stationärer Behandlung getrennt aufschlüsseln)?

In der Diagnosestatistik stehen dem Statistischen Bundesamt keine entsprechenden Daten für den Krankenhausbereich zur Verfügung; Daten für die ambulante Behandlung liegen dem Statistischen Bundesamt ebenfalls nicht vor.

4. Welche Gesundheitskosten sind für die unter 1) aufgeführten Behandlungen nach Kenntnis der Bundesregierung angefallen (bitte die Kosten nach Jahreswechsell und Bundesland aufschlüsseln)?

Dem Statistischen Bundesamt stehen zu den Behandlungskosten von Verletzungen durch Feuerwerk keine Daten zur Verfügung.

5. Wie viele der unter 1) aufgeführten Vorfälle führten nach Kenntnis der Bundesregierung zu polizeilichen Ermittlungen (bitte pro Jahreswechsel und Bundesland und hier nach Delikten getrennt aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

6. Wie viele aus dem Ausland importierte Feuerwerkskörper wurden von Zoll und Polizei in den Jahren 2014 bis 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung beschlagnahmt (bitte nach Bundesland sowie Stückzahl und Gewicht aufschlüsseln)?

Sofern durch die Bundespolizei im Rahmen ihrer originären Aufgabenwahrnehmung Verstöße im Sinne der Fragestellung festgestellt werden, sind diese an die in der Sache zuständige Bundeszollverwaltung abzugeben. Die Feststellungen der Bundespolizei stellen daher nur einen eher kleinen Teil der bundesweiten Gesamtfeststellungen dar. Sie gehen in denen der Bundeszollverwaltung auf.

Die Menge der durch die Bundespolizei sichergestellter Pyrotechnik ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Bei der Auswertung wurden ausschließlich pyrotechnische Gegenstände berücksichtigt, die im Zusammenhang

mit der Einfuhr nach Deutschland festgestellt wurden. Eine Zuordnung zu konkreten Bundesländern wird im Rahmen der statistischen Erhebung nicht vorgenommen:

Jahr	Anzahl sichergestellter pyrotechnischer Gegenstände
2014	70.232
2015	67.906
2016	49.382
2017	35.755
2018	20.189
2019	40.774
2020	23.065
2021	26.483

7. Wie viele jeweils ambulante und stationäre Behandlungen aufgrund von Verletzungen durch Feuerwerk, welches aus dem Ausland importiert wurde, gab es nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils am 31. Dezember und am 1. Januar zu den Jahreswechselln 2017 bis 2022 (bitte die Zahl der Behandlungen pro Bundesland und nach ambulanter und stationärer Behandlung getrennt aufschlüsseln)?

Dem Statistischen Bundesamt liegen dazu keine Daten vor.

8. Auf welche Höhe beläuft sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Schaden, der durch das Überlassungsverbot in den Jahren 2020 und 2021 für Industrie und Handel entstanden ist und wie wird dieser kompensiert?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Höhe des Schadens für Industrie und Handel vor, der den Unternehmen durch das Überlassungsverbot von Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel 2019/2020 sowie 2020/2021 entstanden ist.

Unternehmen der Pyrotechnikindustrie, die im Dezember 2020 bzw. 2021 vom Verkaufsverbot betroffen waren, wurden im Rahmen der Überbrückungshilfe III bzw. im Rahmen der laufenden Überbrückungshilfe IV durch eine sehr großzügige branchenspezifische Sonderregelung unterstützt.

Die branchenspezifische Sonderregelung für pyrotechnische Unternehmen sieht vor, dass diese Unternehmen förderfähige Fixkosten seit März 2020, also seit Beginn der Pandemie, erstattet bekommen können. Das heißt, obwohl das Geschäft der Unternehmen extrem stark saisonabhängig ist, ist eine Förderung über die gesamte Dauer der Corona-Pandemie möglich. Zusätzlich fließen bei diesen Unternehmen auch Lager-, Transport- und Stornokosten, die eigentlich nicht zu den Fixkosten zählen würden, in die Bemessung der förderfähigen Fixkosten ein. Auf die Summe aller förderfähigen Fixkosten können die Unternehmen ferner einen Eigenkapitalzuschlag sowie eine Personalkostenpauschale erhalten, so dass sie mehr als 150 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet bekommen. Damit leisten die Überbrückungshilfen für die pyrotechnische Industrie deutlich mehr als eine reine Fixkostenerstattung.

Als Unternehmen der Pyrotechnikindustrie werden nur direkt betroffene Unternehmen berücksichtigt, das heißt Unternehmen, die von dem Verkaufsverbot für Pyrotechnik im Dezember 2021 unmittelbar betroffen sind. Die Sonderregelung gilt nicht für Unternehmen des Einzelhandels.

